

Verordnung für die Benutzung des Parkhauses STADTHALLE

1. Für die Zufahrt zum Parkhaus muss der Kunde, der nicht Dauerparker ist, das Parkticket ziehen. Mit der Entgegennahme des Tickets akzeptiert der Kunde alle Vorschriften in der Hausordnung. Mit dem Abstellen des Fahrzeugs in den vorgesehenen Bereichen akzeptiert der Kunde die Leistung des Parkhausbetreibers, die darin besteht, dass dem Kunden ein eigener begrenzter Stellplatz im Gebäude zur Verfügung gestellt wird.
2. Auf jedem Stellplatz darf nur ein Fahrzeug geparkt werden. Beim Parken sind die Bodenmarkierungen und die Beschilderungen zu beachten. Im Falle einer auch nur teilweisen Besetzung von mehr als einem Stellplatz, wird ein Betrag von 50,00 Euro für jeden unberechtigt besetzten Stellplatz berechnet. Wird das Fahrzeug außerhalb der dazu vorgesehenen Plätze abgestellt, besonders vor Sicherheitsausgängen, den Zugängen und Ausgängen für Fußgänger, den Fahrspuren und auf reservierten Plätzen, behält sich der Parkhausbetreiber vor, eine Strafe von 50,00 Euro einzufordern. Des Weiteren wird von Hundebesitzern und Hundeführern, deren Tiere das Haus mit ihren flüssigen und festen Exkrementen beschmutzen ein Betrag von 50,00 Euro für die sanitäre Reinigung und Einberufung der Firma verrechnet.
3. Die Öffnungszeiten des Parkhauses sind aus der Tarifordnung ersichtlich, die im Eingangs- und Kassenbereich aushängt.
4. Der Kunde muss das geparkte Fahrzeug mit Handbremse arretieren, abschließen und ohne Verzögerung das Gebäude verlassen, um den Verkehr der anderen Fahrzeuge nicht zu behindern.
5. Alle Kunden sind zur Einhaltung der ausgehängten Hausordnung und der Regelungen des Verkehrs im Haus verpflichtet. Die Beschilderung und alle gesetzlichen Vorschriften und Ordnungen sind einzuhalten. Im Parkhaus dürfen die Fahrzeuge nur im Schrittempo fahren. Außerdem sind folgende Verbote zu beachten:
 - Rauchverbot, Anfachen und Verwendung von offenen Flammen;
 - Entladung und Lagerung von Gegenständen jeder Art und besonders entflammbarer, auch wenn sie zur Ladung gehören; der Parkhausbetreiber behält sich in diesem Falle vor, eine Geldbuße von 200,00 Euro zu verhängen und die Kosten für den Abtransport besagten anzurechnen;
 - Tanken, Reparaturen und/oder Wartungen jeder Art ausführen, Fahrzeuge be- und entladen;
 - den Motor länger als erforderlich laufen zu lassen und die Hupe zu betätigen;
 - Fahrzeuge mit Flüssigkeitsverlusten (Brennstoff, Öl, Frostschutzmittel) oder anderen Mängeln zu parken, die Schäden am Parkhaus hervorrufen können oder die Böden beschmutzen, wobei der Betreiber dem Kunden die Kosten für die Reinigung anlasten kann;
 - mit Autos mit Flüssiggasantrieb in das Parkhaus zu fahren oder diese zu parken, auch wenn es sich um Zusatzantriebe handelt, ausgenommen es handelt sich um Fahrzeuge mit Sicherheitssystem gemäß ECE/ONU-Norm 67-01, die ausschließlich in den oberirdischen Etagen und im ersten UG des Parkhauses parken dürfen;
 - nicht im Abonnementvertrag enthaltenen Gegenstände (z.B. Fahrräder, Mopeds, Möbel, verschiedene Werkzeuge wie Ständer, Leitern oder andere Gegenstände, die eine Stolpergefahr darstellen) ablagern; die Kosten für den Abtransport und die Entsorgung dieser Gegenstände gehen zu Lasten des Kunden;
 - ohne ausdrückliche Zustimmung der SEAB, Fahrzeuge ohne Versicherung, ohne amtliches Kennzeichen oder Sonderkennzeichen zu parken;
 - Fahrzeuge in schlechtem Zustand oder die den gesetzlichen technischen Vorschriften nicht entsprechen zu hinterlassen; in diesem Falle werden die Kosten des Abtransportes dem Inhaber des Fahrzeugs angelastet;
 - Werbeprospekte innerhalb der Einrichtung und an geparkten Fahrzeugen abzulegen.
6. Die geltenden Parkgebühren sind in der öffentlich ausgehängten Tarifordnung beim Eingang und den automatischen Kassen angegeben.
7. Eventuelle Beschädigungen durch Dritte, Diebstahl oder Einbruch werden gemäß italienischem Zivilgesetzbuch behandelt.
8. Allfällige Reklamationen und Schadenersatzforderungen müssen dem Personal des Parkhausbetreibers mitgeteilt werden, bevor das Fahrzeug verstellt wird, bei Strafe des Verlustes aller Ansprüche. Bei Abwesenheit des Parkhauspersonals muss der Kunde die Ordnungskräfte rufen. Außerdem ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist auch bei Unfällen zwischen Fahrzeugen Obliegenheit des geschädigten Fahrzeughalters. Der Kunde haftet für allfällige Schäden, die er an den geparkten Fahrzeugen, dem Parkhaus oder den Anlagen des Parkhauses selbst verursacht. Sollte der Kunde einen Schaden verursachen, muss er dies unverzüglich dem Parkhausbetreiber melden und dessen Anweisung folgen.
9. Voraussetzung für die Zufahrt zum Parkhaus ist, dass das Fahrzeug allen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften für das Parken in unterirdischen Parkhäusern entspricht und es die Vorschriften der Verkehrssicherheit einhält und den Anforderungen laut den Vertragsklauseln entspricht. Der Kunde übernimmt die diesbezügliche Verantwortung.
10. Für Notfälle stellt der Betreiber dem Abonnenten die Grüne Nummer zur Verfügung 800.116.166, die nur bei Notwendigkeit angerufen werden darf. Die Kosten für den Einsatz des Wachdienstes (50,00 Euro) sind zu Lasten des Abonnenten, wenn dieser schuldhaft oder aus mangelnder Erfahrung den Notfall ausgelöst hat.
11. Im Falle des Ticketverlustes (»Kurzparkticket«) wird das beauftragte Personal ein Ersatz-Ticket gegen Bezahlung von 15,00€ ausstellen, außer es kann durch die Betreibergesellschaft eine längere Einstelldauer nachgewiesen werden.
12. Die Ausfahrt aus dem Parkplatz, indem dem vorhergehenden Fahrzeug nachgefahren wird, ohne das bezahlte Ticket in die Ausfahrtsvorrichtung (automatische Schranke) einzuschieben, hat die Bezahlung einer Buße von 35,00€ zur Folge, unter Vorbehalt der Rückvergütung eventueller Reparaturkosten wegen Sachschaden an der Ausfahrtsvorrichtung.
13. Die Bezahlung muss an der Kassa (oder den Kassenautomaten) vor Abholung des Fahrzeugs erfolgen. Die Ausfahrt ist erst nach Bezahlung der Parkgebühr mit dem abgestempelten Ticket möglich. Nach der Bezahlung muss der Kunde das Parkhaus innerhalb von 10 Minuten verlassen. Anderenfalls ermöglicht das Ticket keine Ausfahrt und es ist die Differenz für die längere Parkdauer zu entrichten. Kunden mit Behinderung, die im Besitz eines Behindertenparkausweises sind, können einmal pro Woche kostenlos in der Tiefgarage parken, sofern die Parkdauer 8 Stunden nicht überschreitet. Um die Vergünstigung in Anspruch zu nehmen, muss der Kunde sich über die Sprechanlage an das SEAB-Personal wenden oder die Grüne Nummer 800.116.166 anrufen.
14. Bei Verletzung gesetzlicher, behördlicher Vorschriften oder Bestimmungen dieser Hausordnung, kann das Parkhauspersonal den Kunden von der weiteren Nutzung der Einrichtung ausschließen.
15. Datenschutzerklärung im Sinne des Art. 13 der EU-Verordnung 2016/679: Dieses Parkhaus verfügt über eine Videoüberwachungs- und Gegensprechanlage zum Schutz und zur Kontrolle der Räumlichkeiten der Struktur. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die SEAB AG mit Sitz in Bozen, Lancia-Straße 4A. Die vollständige Datenschutzerklärung kann auf der Webseite www.seab.bz.it unter Privacy eingesehen werden.
16. Die Bestimmungen der Hausordnung laut Art. 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 gelten auch für die Kunden, die Dauerparker sind.
17. Falls der Kunde den vorliegenden Vertrag nicht akzeptiert, kann er innerhalb 10 Minuten aus dem Parkhaus ausfahren, indem er das an der Eingangsschranke erhaltene Ticket für die Ausfahrt verwendet. Sind die ersten 10 Minuten verstrichen wird der geltende Stundentarif angewandt.